

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG)², der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV)³ und der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IKVLW)⁴,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz)⁵ wird wie folgt geändert:

Titel, Änderung des Kurztitels, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 Zuständigkeit, Bewilligungsbehörden

¹ Das Amt vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Das Amt ist insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von Tombolas gemäss Art. 4-11;
2. die Durchführungsbewilligungen gemäss Art. 15 IKVLW⁴;
3. die Bewilligung von Lotterien gemäss Art. 5 LG² im Rahmen von Art. 8 IKV³.

³ Die Direktion ist zuständig für Bewilligungen gemäss Art. 34 LG² für das gewerbsmässige Vermitteln und Eingehen von Wetten.

II. TOMBOLAS

Art. 4 Grundsatz

¹ Bei Unterhaltungsanlässen können Verlosungen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola); Lottomatch, Glücksrad und dergleichen gelten unter diesen Voraussetzungen als Tombolas.

² Tombolas können als selbständige Unterhaltungsanlässe durchgeführt werden.

Art. 5 Abs. 4 Zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter

¹ Die Durchführung von Tombolas ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet.

² Einzelpersonen, Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, sowie Erwerbsunternehmungen sind von der Durchführung von Tombolas ausgeschlossen.

³ Die Durchführung und die Bewilligung für Tombolas sind nicht übertragbar.

⁴ Der gleichen Veranstalterin oder dem gleichen Veranstalter darf in einer Gemeinde je Jahr nur eine Bewilligung für die Durchführung einer Tombola erteilt werden.

Art. 6 Abs. 2 Verkauf der Lose

¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.- nicht übersteigen.

² Die Lose dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

Art. 8 Bewilligungspflicht

¹ Tombolas ab einer Plansumme von Fr. 5'000.- sind bewilligungspflichtig.

² Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Art. 9 Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung ist mindestens 20 Tage vor der geplanten Tombola auf amtlichem Formular einzureichen

² Es hat zu enthalten:

1. die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll;
3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung; und
6. den Ort und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

³ Das Gesuch ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde mit weiteren Unterlagen zu ergänzen.

II.

Das Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz)⁶ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, SpG)

Art. 1 Ziff. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt:

1. *Aufgehoben*
2. die gewerbsmässige Verwendung von Geldspielautomaten;
3. den Betrieb von Spiellokalen mit Geldspielautomaten;
4. ...

Art. 6-7a Aufgehoben

III.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2014,
² SR 935.51
³ NG 932.2
⁴ NG 932.3
⁵ NG 932.1
⁶ NG 933.1

nwvd.89